



Genehmigungsverfahren, artenschutzrechtliches Tötungsverbot, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, Nebenbestimmung, Anfangsverdacht

OVG Magdeburg, Urteil vom 16. Mai 2013 – 2 L 80/11

Die Signifikanzschwelle für ein erhöhtes Tötungsrisiko ist dann erreicht, wenn die Zahl der potentiellen Opfer eine Größe überschreitet, die mit Rücksicht auf die insgesamt vorhandenen Individuen einer Population überhaupt als nennenswert bezeichnet werden kann. Soll eine Windenergieanlage innerhalb einer Flugroute fern wandernder Fledermausarten errichtet werden, begründet dies einen „Anfangsverdacht“ einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.

Hintergrund der Entscheidung

Hintergrund der Entscheidung war die Klage eines Windenergieunternehmens gegen eine Nebenbestimmung zur Genehmigung einer Windenergieanlage. In der Nebenbestimmung hatte die Genehmigungsbehörde die zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlage zum Schutz von Fledermäusen angeordnet. Die Anordnung der Abschaltzeiten sei erforderlich, weil das Vorhaben andernfalls gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verstoße.

Inhalt der Entscheidung

In der Entscheidung setzte sich das OVG Magdeburg zunächst mit der Frage auseinander, wann von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)¹ und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)² hielt es zunächst fest, dass bereits nicht absichtliche Tötungen unter das Tötungsverbot fallen. Da aber bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sei, dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Infrastrukturvorhaben wie Windenergieanlagen zu Schaden kommen, sei das Tötungsverbot erst dann verwirklicht, wenn das Tötungsrisiko das Risiko, welches im Naturraum immer gegeben ist, übersteige. Dabei müsse die Zahl der potentiellen Opfer eine Größe übersteigen, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen einer Population sowie die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen zum Opfer fallen, als nennenswert bezeichnet wird.

Weiter hielt das Gericht fest, dass ein Anfangsverdacht für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn eine Windenergieanlage in einer Flugroute fern wandernder Fledermausarten liege. Allerdings bedeute dieser „Anfangsverdacht“ keine Beweislastumkehr, bei der der Antragsteller das Unterschreiten der Signifikanzschwelle nachzuweisen habe.

Fazit

Mit diesem Urteil folgt das OVG Magdeburg der Rechtsprechung des BVerwG zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. In der Entscheidung gibt das OVG Magdeburg Anhaltspunkte für die weitere Konkretisierung des Signifikanztheonorms; insbesondere macht es deutlich, dass das Erreichen der Signifikanzschwelle auch anhand der Populationsgröße zu bestimmen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Tötungsverbot erst dann verwirklicht ist, wenn es sich tatsächlich auf die Population auswirkt.

¹ EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2005 – C-6/04.

² BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07.

Da das artenschutzrechtliche Tötungsverbot individuenbezogen ist, verbietet sich ein solcher Ansatz. Trotz der vorgenommenen Konkretisierung bleibt der genaue Bedeutungsgehalt des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ aber schwammig.

Die vom OVG Magdeburg herangezogene Figur des „Anfangsverdachts“ für die Verwirklichung des Tötungsverbots für den Fall, dass die Windenergieanlage in einer Flugroute errichtet werden soll, stellt ausdrücklich keine Beweislastumkehr dar. Für die Praxis bedeutet dies, dass in einem solchen Fall genauere Untersuchungen für die beeinträchtigten Arten folgen müssen. Nicht hingegen kann vom Antragsteller der Beweis, dass durch die Errichtung der Windenergieanlage das Tötungsrisiko nicht signifikant steigt, im Sinne einer Beweislastumkehr gefordert werden.

Weiterführender Hinweis:

Siehe zur Kritik an der Rechtsprechung auch: Brandt, Tötungsrisiko und Einschätzungsprärogative, NuR 2013, 482.